



GEMEINDE BIRSFELDEN

10 - 21

**Reglement für die
Gemeindekommission
der Gemeinde Birsfelden**

vom 4. April 2011

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Bestand, Wahl und Amtsdauer	1
§ 2	Wählbarkeit und Unvereinbarkeit	1
§ 3	Aufgaben und Befugnisse	1
§ 4	Wahlbefugnisse	1
§ 5	Konstituierung	2
§ 6	Ausschüsse	2
§ 7	Einberufung der Sitzung	2
§ 8	Sitzungsorganisation/-verfahren	3
§ 9	Beschlussfähigkeit	3
§ 10	Ausstandspflicht	3
§ 11	Beschlussfassung	3
§ 12	Amtsgeheimnis und Amtsführung	4
§ 13	Protokollführung	4
§ 14	Disziplinarmaßnahmen	4
§ 15	Entschädigung	4
§ 16	Inkrafttreten	4

Die Gemeindeversammlung Birsfelden, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Bestand, Wahl und Amtsdauer

¹ Die Gemeindekommission besteht aus 15 Mitgliedern, welche nach dem Proporzverfahren an der Urne gewählt werden.

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

³ Werden innerhalb einer Amtsdauer Sitze frei, so sind diese innert 4 Monaten durch Ergänzungswahlen wiederzubesetzen, sofern nicht jemand aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (§44) nachrückt.

§ 2 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

¹ Wählbar ist jede/jeder Stimmberechtigte der Gemeinde.

² Nicht in die Gemeindekommission wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrates, des Kantonsgerichts, des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission sowie Gemeindeangestellte mit Ausnahme der Lehrkräfte.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Gemeindekommission berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag.

² Daneben hat sie nachstehende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Finanzkompetenzen nach § 8 der Gemeindeordnung
- b) Behandlung von Geschäften, die ihr von der Gemeindeversammlung übertragen werden
- c) Bestellung von Ausschüssen
- d) Delegierung von Mitgliedern in Kommissionen
- e) Die Gemeindekommission kann dem Gemeinderat Geschäfte zur Behandlung vorschlagen.

§ 4 Wahlbefugnisse

¹ Durch die Gemeindekommission werden gewählt:

- a) Rechnungsprüfungskommission
- b) Geschäftsprüfungskommission
- c) Sozialhilfebehörde
- d) Wahlbüro
- e) Ausschüsse und ständige oder nichtständige Kommissionen

² Durch die Gemeindekommission werden erwahrt:

- a) Wahl des Gemeinderates
- b) Wahl der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten

³ Die Gemeindekommission bestätigt die Anstellung und Kündigung des Gemeindeverwalters.

⁴ Die Gemeindekommission delegiert maximal 4 Mitglieder in die Findungskommission für den Gemeindeverwalter.

§ 5 Konstituierung

¹ Die Gemeindekommission konstituiert sich selbst.

² Die konstituierende Sitzung hat vor Beginn der neuen Amtsperiode stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten.

³ Bis zur Wahl der Präsidentin/des Präsidenten führt die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident den Vorsitz.

⁴ Unter der Leitung der Präsidentin/des Präsidenten wählt die Gemeindekommission für die Dauer der Amtsperiode die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten.

⁵ Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident sollen nicht der gleichen Partei angehören.

⁶ Scheiden die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vor Ende der Amtszeit aus, so nimmt die Gemeindekommission eine entsprechende Neuwahl vor.

§ 6 Ausschüsse

¹ Zur Vorprüfung einzelner Vorlagen wählt die Gemeindekommission Ausschüsse von maximal 5 Mitgliedern, wobei jede Partei (Liste) vertreten sein sollte.

² Die Einsetzung obliegt der Gemeindekommission. In dringenden Fällen kommt der Präsidentin/dem Präsidenten eine vorzeitige Einberufungskompetenz zu.

§ 7 Einberufung der Sitzung

¹ Die Sitzungen werden von der Präsidentin/vom Präsidenten nach Bedarf einberufen sowie auf schriftliches Begehren entweder des Gemeinderates oder von mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindekommission.

² Die Einberufung erfolgt zusammen mit der Traktandenliste sowie den entsprechenden Berichten schriftlich spätestens 7 Tage vor der Sitzung. Jedes Mitglied kann bis 12 Tage vor der Sitzung die Aufnahme besonderer Geschäfte in das Verzeichnis verlangen.

³ Über die Durchführung einer zweiten Lesung entscheidet die Gemeindekommission.

§ 8 Sitzungsorganisation/-verfahren

¹ Die Sitzungen finden in der Regel in einem Amtsraum statt und sind nicht öffentlich.

² Die Gemeindekommission erhält die vom Gemeinderat vorbereiteten Geschäfte mindestens 4 Wochen vor der Gemeindeversammlung zugestellt.

³ Eine vom Gemeinderat bestimmte Delegation stellt in Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten die einzelnen Geschäfte in der Gemeindekommission vor.

⁴ Die Gemeindekommission kann Mitglieder anderer Gemeindebehörden sowie bereits involvierte Fachleute zur Teilnahme an Beratungen einladen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die Gemeindekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Ausstandspflicht

Kommissionsmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.

§ 11 Beschlussfassung

¹ Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht geheime Durchführung beschlossen wird.

² Die Präsidentin/der Präsident kann an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen.

³ Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten, die das absolute Mehr erreichen und die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Ein allenfalls notwendiger zweiter Wahlgang, bei dem das relative Mehr entscheidet, findet sofort statt.

⁴ Herrscht Stimmgleichheit, so gibt die Präsidentin/der Präsident bei Sachgeschäften den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

⁵ Beschlüsse dürfen nur über solche Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste der betreffenden Sitzung stehen.

⁶ Es ist jederzeit möglich, auf die an der betreffenden Sitzung oder an einer vorausgegangenen Sitzung gefasste Beschlüsse zurückzukommen, sofern dies von zwei Dritteln der anwesenden Kommissionsmitglieder verlangt wird.

⁷ Vereinigt ein Geschäft der Gemeindeversammlung in der Gemeindekommission wenigstens 3 Gegenstimmen, so können die Unterliegenden an der Gemeindeversammlung einen Minderheitsantrag stellen.

⁸ Elektronische Abstimmungen sind in dringenden Fällen oder bei 2. Lesungen möglich. Das Resultat ist gültig, wenn innert der vom Präsidium gesetzten Frist mindestens 8 Mit-

glieder an der Abstimmung teilnehmen. Über die elektronische Abstimmung wird ein Protokoll geführt und allen Mitgliedern spätestens bis zur nächsten Sitzung zugestellt.

§ 12 Amtsgeheimnis und Amtsführung

¹ Die einzelnen Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert.

² Äusserungen und Stellungnahmen dürfen nicht an Aussenstehende bekannt gegeben werden.

³ Die Präsidentin/der Präsident weist Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Kommissionssitzungen, die nicht Mitglieder der Gemeindekommission oder des Gemeinderates sind, auf die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses hin.

§ 13 Protokollführung

¹ Das Protokoll wird durch eine Gemeindeangestellte/einen Gemeindeangestellten geführt.

² Der Protokollführerin/dem Protokollführer kommt beratende Stimme zu.

³ Das Protokoll wird den Gemeindekommissionsmitgliedern vor der nächsten Gemeindeversammlung resp. vor der zweiten Lesung zugeschickt.

§ 14 Disziplinar massnahmen

Pflichtverletzungen werden durch die Gemeindeversammlung nach § 15 GG mit Disziplinar massnahmen geahndet.

§ 15 Entschädigung

Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen richten sich nach dem Reglement über die Vergütung an Behörden, Kontrollorganen, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionen der Gemeinde Birsfelden.

§ 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

² Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements.

Birsfelden, 4. April 2011

GEMEINDERAT BIRSFELDEN
Der Präsident: Der Verwalter a.i.:

C. Botti S. Stroh

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft vom 20. Juni 2011.

Vom Gemeinderat Birsfelden auf den 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt.